

OTIS

Sicherheit auf Baustellen – Ihre Pflichten

- 1. Qualität & Sicherheit** – Bei der Durchführung von Arbeiten für den Auftraggeber (AG) sind sämtliche mit dem AG vereinbarten qualitativen und zeitlichen Anforderungen von Ihnen zu erfüllen sowie die geltenden Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Gesetze und Verordnungen, die Sicherheitsanforderungen des AG für die Baustelle und die grundsätzlichen Verhaltensregeln des AG („Cardinal Rules“) einzuhalten. Ferner müssen Sie über alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Durchführung der entsprechenden Arbeiten verfügen (z.B. Lizenzen, Zulassungen).
- 2. Qualifikationen** – Auf den Baustellen des AG müssen Ihre Mitarbeiter: (i) sich ihrer Verantwortung stets bewusst sein, (ii) über die erforderlichen Fähigkeiten zur Durchführung der Arbeiten verfügen und (iii) über eine umfassende Ausbildung im Bezug auf den Tätigkeitsbereich und gegebenenfalls in folgenden weiteren Bereichen verfügen: Absturzsicherung, Kontrolle von Aufzügen/Fahrtreppen, elektrische und mechanische Energie, Hebezeuge und Anschlagmittel, Gerüstbau, bewegliche Arbeitsplattformen, Schachtgerüste, Brücken von Sicherheitsstromkreisen sowie persönliche Schutzausrüstung. Sie erklären sich damit einverstanden, sämtliche Schulungsunterlagen für Mitarbeiter, die auf einer Baustelle des AG arbeiten, auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- 3. Erlaubnis** – Vor dem Beginn von Montage-, Seilwechsel- oder Reparaturarbeiten auf einer Baustelle des AG ist zunächst eine entsprechende Erlaubnis des AG einzuholen.
- 4. Ausrüstung** – Für die Montage von Aufzügen und/oder Fahrtreppen sind geeignete Werkzeuge und Ausrüstungen einzusetzen (z. B. PSA gegen Absturz, bewegliche Arbeitsplattformen, elektrische Winden, Hebebühnen, Plattformen, Kopfschutz) sowie persönliche Schutzausrüstung auf der Baustelle (z. B. Hör-, Augen- und Fußschutz) zu tragen, wobei diese sämtlichen Spezifikationen des AG und allen anzuwendenden höheren Standards entsprechen muss. Überdies sind die geltenden Installationsanforderungen des AG einzuhalten (z. B. die im Montagehandbuch des AG festgelegten Standards bezüglich Qualität, Sicherheit, Aufsicht und termingerechter Installation).
- 5. Baustellenaufsicht** – Die folgende Anzahl qualifizierter Aufsichtspersonen aus Ihrem Personalbestand muss mindestens auf der Baustelle anwesend sein, um Ihre Mitarbeiter und deren Arbeit zu überwachen: 1 Teamleiter/Vorarbeiter vor Ort auf Einzelbaustellen mit mindestens 6 Ihrer Mitarbeiter sowie 1 zusätzlicher Teamleiter/Vorarbeiter vor Ort auf Einzelbaustellen mit mindestens 30 Ihrer Mitarbeiter (dieser überwacht und koordiniert Ihre Arbeiten auf der Baustelle, ist jedoch nicht unmittelbar an der Installation der Anlage beteiligt).
- 6. Überprüfung** – Sie gestatten den AG, nach eigenem Ermessen (angekündigte und unangekündigte) Begehungen oder Überprüfungen der Baustelle und Ihres Sicherheitsprogramms durchzuführen. Sie erklären sich einverstanden, an entsprechenden Begehungen oder Überprüfungen mitzuwirken.
- 7. Meldung von Vorfällen** – Sie müssen dem AG sofort jeden Unfall (unabhängig vom Schadensumfang) der von ihm am Einsatzort eingesetzten Personen melden. Das betrifft insbesondere Vorfälle, die auf der Baustelle zu einer schweren Verletzung oder zum Tod geführt haben (oder hätte führen können) und an dem Ihre Mitarbeiter beteiligt sind; einschließlich Todesfälle, schwere Verletzungen (z. B. lebensbedrohliche Verletzungen, Lähmungen, Brüche, Verlust von Körperteilen, -funktionen oder der Sehkraft), Bewusstlosigkeit, Stichverletzungen, Verbrennungen zweiten oder dritten Grades). Der AG kann den Vorfall untersuchen, wobei Sie bei einer entsprechenden Untersuchung mitwirken müssen (z. B. indem Sie Ihre Mitarbeiter zwecks Beantwortung von Fragen oder relevante Unterlagen zur Verfügung stellen und/oder Ursachen ermitteln und Abhilfemaßnahmen ergreifen). Sicherheitsmängel müssen sofort abgestellt werden.
- 8. Schwerwiegende Sicherheitsverstöße** – Der AG betrachtet jeden Vorfall, der im vorstehenden Absatz 7 ausdrücklich aufgeführt ist, sowie generell jede Nichteinhaltung von Pflichten in Zusammenhang mit Sicherheit, Fristen oder Qualität als schwerwiegenden Verstoß, der zu Verzögerungen, Nachbesserungen, Umschulungen und sonstigen betrieblichen und administrativen Kosten führt und sich auf die Kundenbeziehungen und Öffentlichkeitsarbeit des AG auswirkt. Daher kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen und/oder von Ihnen Ersatz für entsprechende Schäden verlangen, unbeschadet sonstiger laut Gesetz oder Vertrag vorgesehener Rechtsmittel.

Sonstige Sicherheitsanforderungen – Ihre Pflichten

- Tragbare elektrische Geräte:** sind mit einem Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter) mit einem Auslösestrom von höchstens 10 mA zu versehen.
- Stationäre elektrische Geräte, die bei Herstellung, Bau, Service und Wartung verwendet werden:** müssen geerdet sein.
- Kontrollverfahren bezüglich gefährlicher Energien** (potenziell, kinetisch, thermisch, hydraulisch, elektrisch usw.): müssen vorhanden sein, bevor Arbeiten an Maschinen oder Anlagen durchgeführt werden. Vor der Ausführung von Arbeiten an Maschinen oder Anlagen müssen alle gefährlichen Formen von Energie von Ihren Mitarbeitern erkannt, in einen Null-Energie-Status* versetzt und hinreichend gesichert werden. Dazu gehört beispielsweise der zwingende Einsatz von Verfahren zur Verriegelung/Abschaltung bei Arbeiten im Zusammenhang mit elektrischen, mechanischen, hydraulischen, pneumatischen, chemischen oder thermischen Prozessen sowie verdichtetem Gas. (*Null-Energie-Status bezeichnet die Eliminierung und/oder Kontrolle gefährlicher Energie, sodass diese keinerlei Gefahr für Mitarbeiter darstellt.)
- Bereiche oberhalb 2 Meter Höhe mit Absturzgefahr:** müssen gesichert sein. Ihre Mitarbeiter müssen Absturzsicherungen verwenden, wenn sie einer Absturzgefahr ausgesetzt sind (gilt für Arbeiten ab 2 Meter Höhe).
- Gerüstmaterialien:** müssen anerkannten Standards sowie örtlichen und länderpezifischen Vorschriften entsprechen. Fehlen länderpezifische Vorschriften, so müssen Konstruktion und Material des für den Einsatz vorgesehenen Gerüsts von einer entsprechend befugten Behörde genehmigt sein.
- Hebezeuge und Anschlagmittel:** sind gemäß den Empfehlungen des Herstellers einzusetzen und zu warten; die Tragfähigkeiten dürfen nicht überschritten werden, Anschlagmittel dürfen nicht mit Knoten oder anderen Vorrichtungen gekürzt werden und müssen vor scharfen Kanten geschützt sein. Es dürfen AUSSCHLIESSLICH industriell gefertigte Anschlagmittel, Schäkkel und Hebezeuge verwendet werden.
- Gefahrenvorbeugung:** Ihre Maschinen und Anlagen müssen über Schutzvorrichtungen verfügen, die verhindern, dass die Mitarbeiter Gefahren ausgesetzt sind, z. B. durch bewegliche Teile oder an Gefahrenstellen.
- Beengte Umgebungen:** müssen identifiziert und gesichert, der Zugang beschränkt sowie Abläufe schriftlich festgelegt und eingehalten werden.
- Gefährdungen der Betriebshygiene:** müssen eingeschätzt und beseitigt oder kontrolliert werden.
- ASU Genehmigungen:** alle erforderlichen ASU Genehmigungen sind einzuholen sowie alle rechtlichen ASU Anforderungen, die für Ihr Unternehmen gelten, zu erfüllen.

Verhaltensregeln – Aufzug

- IMMER -

In Bereichen mit Absturzgefahr müssen geeignete Absturzsicherungen vorhanden sein.
 Wird keine Stromversorgung benötigt, sind Verfahren zur Verriegelung/Abschaltung zu befolgen.
 Bei jedem Betreten/Verlassen des Aufzugschachts ist die Kontrolle über den Aufzug sicherzustellen – sowohl bei Arbeiten auf dem Schachtgerüst als auch im Schacht.
 Bei Einsatz von Brücken im Sicherheitsstromkreis sind die vom AG genehmigten Kontrollverfahren zu befolgen.
 Die für den Betrieb genehmigten Verfahren für das Anschlagen und Heben sowie die mechanische Sperrung von Aufzugsanlagen sind zu befolgen.
 Die für den Betrieb genehmigten Verfahren für schienengeführte Schachtgerüste/Laufplattformen sind zu beachten.

- NIEMALS -

In der Nähe von offenen beweglichen Teilen oder elektrischen Schaltkreisen arbeiten oder Körperteile dorthin bewegen.
 Auf dem Fahrkorbdach fahren, wenn sich der Aufzug im Normalbetrieb befindet.

Verhaltensregeln – Fahrtrepp und -steige

- IMMER -

In Bereichen mit Absturzgefahr müssen geeignete Absturzsicherungen vorhanden sein.
 Wird keine Stromversorgung benötigt, sind Verfahren zur Verriegelung/Abschaltung zu befolgen.
 Um die Stufenkette zu bedienen oder zu bewegen, sind Inspektionssteuerungen zu verwenden.
 Vor dem Betreten des Maschinenraums oder Schachts muss die einwandfreie Funktion des Not-Aus-Schalters überprüft werden.
 In unbeaufsichtigtem Zustand bei abgenommenen Stufen/Brettern müssen an der Anlage geeignete Absperrungen und Warnhinweise zum Einsatz kommen und die Anlage muss elektrisch und mechanisch gesperrt werden.
 Bei Arbeiten im Gerüst muss die Stufenkette mithilfe von zwei unabhängigen Maßnahmen gegen Bewegen gesichert werden.

- NIEMALS -

In der Nähe von unüberwachten beweglichen Teilen oder elektrischen Schaltkreisen arbeiten oder Körperteile dorthin bewegen.
 Auf Stufenachsen gehen.
 Mit der Anlage bei entfernten Stufen/Paletten fahren.